

Bereichsprüfungsordnung für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg

vom
6. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studienzweck, Gliederung und Regelstudienzeiten
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
- § 4 Formen von Prüfungen
- § 5 Modalitäten von Prüfungen
- § 6 Leistungspunkte und Noten
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anrechnung von Kompetenzen
- § 10 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelor- und Masterprüfung

- § 12 Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
- § 13 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bachelor- und Mastermodul
- § 17 Bewertung des Bachelor- und Mastermoduls
- § 18 Abschluss eines Bachelor- und Masterstudiengangs
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Bereichsprüfungsordnung der Universität Augsburg für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg regelt in Verbindung mit der jeweiligen Fachprüfungsordnung die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen in den nachfolgenden modularisierten Studiengängen der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg:

- Bachelorstudiengang Informatik,
- Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia,
- Bachelorstudiengang Ingenieurinformatik,
- Masterstudiengang Informatik,
- Masterstudiengang Informatik und Multimedia,
- Masterstudiengang Ingenieurinformatik,
- Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft.

²Sie regeln insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Lehrveranstaltungen und deren Umfang;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Bereichsprüfungsordnung der Universität Augsburg für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Bereichsprüfungsordnung der Universität Augsburg für die modularisierten Informatik-Studiengänge der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg und die Fachprüfungsordnungen werden für jeden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengänge jeweils durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademische Grade, Studienzweck, Gliederung und Regelstudienzeiten

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen und für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

- (2) Die Fachprüfungsordnung beschreibt den Zweck des jeweiligen Studiengangs.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt sechs Semester, die eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vier Semester. ²Die Regelstudienzeit beinhaltet die Zeiten der Anfertigung einer Bachelor- oder Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen.
- (4) ¹Alle Studiengänge nach dieser Prüfungsordnung sind modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 4 abgeschlossen. ⁵Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. ⁶Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (5) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt 180, die eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt 120. ²Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, ausgedrückt in Semesterwochenstunden (SWS), beträgt für einen Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 75 SWS und für einen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 45 SWS.
- (6) ¹Das Studium in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden; die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass das Studium in dem Studiengang auch jeweils zum Sommersemester begonnen werden kann. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln die Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die Immatrikulation im jeweiligen Studiengang an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 4

Formen von Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in praktischer oder in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder als Portfolioprüfung. ²Als Prüfungsform gilt auch die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls nach Abs. 7.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:
- Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 60 bis 180 Minuten),

- Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: ein Monat bis vier Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder die Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Dauer: 20 bis 60 Minuten),
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: eine Woche bis vier Monate, Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort ggf. nach einer vorgegebenen Bearbeitungszeit (praktische Präsenzprüfung) erfolgt oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird. ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu vier Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.

(6) ¹In einer Portfolioprfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor bei einer Anwesenheit von mindestens 80 Prozent in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 bleiben unberührt.

(8) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modultabellen in den

Fachprüfungsordnungen dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 5

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden zwei Prüfer oder Prüferinnen vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung oder der Prüfung in Textform vorliegen.
- (2) ¹Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin oder mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (6) Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Studierender oder eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (10) ¹Bei der Abgabe einer Hausarbeit oder der schriftlichen Bearbeitung nach § 4 Abs. 5 ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- (11) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Kandidat oder die Kandidatin anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfung kann aus Einfachauswahlaufgaben mit nur einer richtigen Antwort aus mehreren Antwortvorschlägen bestehen, oder aus Mehrfachauswahlaufgaben mit einer für die Kandidaten und Kandidatinnen unbekanntem Anzahl richtiger Antworten aus den jeweiligen Antwortvorschlägen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Dabei sind jeweils allen Kandidaten und Kandidatinnen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen; davon unberührt sind unterschiedliche Präsentationsreihenfolgen von Prüfungsaufgaben und Antwortvorschlägen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen (Aufgabensteller) zu erstellen. ⁷Die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen überprüfen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob die Prüfungsaufgaben, gemess-

sen an den Anforderungen des Satzes 3, fehlerhaft sind.⁸ Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.⁹ Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend.¹⁰ Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.¹¹ Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten oder einer Kandidatin auswirken.¹² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin insgesamt mindestens den festzulegenden Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der absoluten Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn die Zahl der vom Kandidaten oder von der Kandidatin zutreffend beantworteten Fragen um einen festzulegenden Prozentsatz die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Bezugsgruppe unterschreitet (relative Bestehensquote).¹³ Die Bezugsgruppe, der Notenschlüssel sowie die Prozentwerte der absoluten Bestehensgrenze und der relativen Bestehensquote werden vor der Prüfung durch die Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen bekannt gegeben.¹⁴ Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 6

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹ Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ² Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³ Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴ Die Benennung unbenoteter Prüfungen erfolgt in den Modultabellen in den Fachprüfungsordnungen.
- (2) ¹ Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ² Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³ Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden. ⁴ Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵ Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶ Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 4 Abs. 2 bis 7. ⁷ Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸ Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprüfungen in Form von § 4 Abs. 2 bis 7 bestehen. ⁹ Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰ In den Modultabellen in den Fachprüfungsordnungen wird die Anzahl der möglichen Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹ Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹² Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.
- (3) ¹ Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ² Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungs-

leistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet; dies gilt entsprechend für die nicht rechtzeitige Abgabe eines Speichermediums nach § 5 Abs. 10 Satz 1 und der Erklärung nach § 5 Abs. 10 Satz 2.

- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) Für jeden Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 besteht ein Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen auf die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren oder Professorinnen angehören.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (4) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehr-

heit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen:
- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung von Themen der Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelor- oder Masterarbeiten,
 - die Verlängerung von Fristen gemäß § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 3,
 - die Anerkennung von Kompetenzen,
 - die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- ⁴Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (7) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist jeweils schriftlich Protokoll zu führen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Vir-

tuellen Hochschule Bayern,

- in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz we-

der auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss das gesamte Modul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder den gesamten Studiengang als „nicht bestanden“ bewerten.

- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtführenden ist Folge zu leisten.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten oder Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Bekanntgabe der einzelnen Prüfungsergebnisse wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfer oder bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelor- und Masterprüfung

§ 12

Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die Gliederung der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung und die Verteilung der Leistungspunkte. ²Die Bachelorprüfung und die Masterprüfung soll jeweils eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über

die angemessenen Kompetenzen verfügt und die in den Fachprüfungsordnung festgelegten Qualifikationen erworben hat.

- (2) ¹In Anlagen zu den jeweiligen Fachprüfungsordnungen, die Bestandteile dieser Fachprüfungsordnungen sind, werden die Module, die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen und die Anzahl der (Teil-) Prüfungen dargestellt; soweit nicht abweichend angegeben, werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.

§ 13

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 immatrikulierte Student und jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 anzumelden.
- (2) ¹In einem Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte bis zum Ende des siebten Fachsemesters zu erbringen; in einem Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 sind alle für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. ²Werden innerhalb der Fristen nach Satz 1 die notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der jeweilige Studiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Werden in einem Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 innerhalb von neun Fachsemestern die für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, ist der jeweilige Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden; werden in einem Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 innerhalb von sechs Fachsemestern die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, ist der jeweilige Masterstudiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studierenden erhalten nach Abschluss des Fachsemester nach Satz 1 einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs.
- (4) ¹Die in Abs. 3 bestimmte Frist wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Erlangen des Bachelorabschlusses oder Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 14

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zum Ende des zweiten Semesters eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung über Grundlagen des jeweiligen Studienganges. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem jeweiligen Studiengang in angemessener Zeit selbstständig zu bearbeiten. ³Die Fachprüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge bestimmen jeweils die Anzahl der Leistungspunkte und die Module, in denen Prüfungsleistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgelegt werden müssen, um diese Leistungspunkte zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erwerben. ⁴Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Werden die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht innerhalb von drei Semestern erbracht, dann ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung des jeweiligen Bachelorstudiengangs endgültig nicht bestanden. ²Ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so ist ein Weiterstudium in diesem Bachelorstudiengang an der Universität Augsburg nicht mehr möglich. ³Hierüber erhält der oder die Studierende einen Bescheid.
- (3) ¹Die in Abs. 2 bestimmte Frist wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorliegen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die für das Erlangen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung notwendigen Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,
- bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den

Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 6 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 13 Abs. 4 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 13 alle Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelor- oder Masterarbeit, zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung kann für den jeweiligen Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 regeln, in welchen Modulen eine einmalige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zulässig ist, dabei wird die bessere Note gewertet. ²Ansonsten ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der bestandenen Bachelor- oder Masterarbeit nicht zulässig.

§ 16 Bachelor- und Mastermodul

- (1) ¹Das Bachelormodul eines Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beinhaltet die Erstellung einer Bachelorarbeit und ein Bachelorkolloquium in Form einer Präsentation; das Mastermodul eines Masterstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beinhaltet die Erstellung einer Masterarbeit. ²Die Bachelor- und Masterarbeit soll jeweils zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seinem oder ihrem Studiengang selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Gegenstand des Bachelorkolloquiums ist der Themenkreis der Bachelorarbeit. ⁴Betreuer oder Betreuerin einer Arbeit nach Satz 1 kann jeder Professor oder jede Professorin und jeder Privatdozent oder jede Privatdozentin im Fach Informatik sein, im Masterstudiengang Informatik und Informationswirtschaft auch im Fach Informationswirtschaft. ⁵Die Arbeit nach Satz 1 kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. ⁶Eine Bachelorarbeit hat ein Modulgewicht, das 12 Leistungspunkten entspricht; eine Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit beträgt drei Monate; die Bearbeitungszeit

einer Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der jeweiligen Arbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur aus einem sachlichen Grund binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Entscheidung darüber, ob ein sachlicher Grund gegeben ist, obliegt dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs. ⁶Die Dauer des Kolloquiums beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (4) ¹Bei der Abgabe der Bachelor- oder Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Bei der Abgabe einer Bachelorarbeit oder einer Masterarbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ³Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatssoftware zu überprüfen und dass zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ⁴Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 13, wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der jeweiligen Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 17

Bewertung des Bachelor- und Mastermoduls

- (1) ¹Die Bewertung der jeweiligen Bachelor- und Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin. ²Wird die jeweilige Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten, die einer Masterarbeit drei Monate nach Abgabe der Arbeit erfolgen. ⁴Das Bachelorkolloquium wird von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt, in der Regel von dem Betreuer oder von der Betreuerin der Bachelorarbeit, sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin; im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 5 Abs. 2.

- (2) ¹Die Bewertung einer Bachelor- oder Masterarbeit erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen, die Note der jeweiligen Arbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der jeweiligen Arbeit mittels der Einzelbewertung der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die jeweilige Arbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet, die zweite Dezimalstelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet oder aufgerundet; liegt das arithmetische Mittel genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet. ⁶Die jeweilige Arbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁷Nicht rechtzeitig eingereichte Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet; dies gilt entsprechend für die nicht rechtzeitige Abgabe eines Speichermediums nach § 16 Abs. 4 Satz 1 und der Erklärung nach § 16 Abs. 4 Satz 2. ⁷Satz 1 gilt entsprechend für die Bewertung des Bachelorkolloquiums.
- (3) ¹Das Bachelormodul ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, das Mastermodul ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note des Bachelormoduls ist das arithmetische Mittel der mit dem jeweiligen Modulgewicht gewichteten Note der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums; die Note des Mastermoduls ist die Note der Masterarbeit. ³Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit sowie ein nicht bestandenes Bachelorkolloquium kann jeweils einmal wiederholt werden; für die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist jeweils ein neues Thema zu wählen.

§ 18

Abschluss des Bachelor- und Masterstudiengangs

- (1) Ein Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module gemäß § 12 in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs bestanden sind und somit alle notwendigen 180 Leistungspunkte erworben wurden; ein Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module nach § 12 in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs bestanden sind und somit alle notwendigen 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote eines Studiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ²Sofern innerhalb eines bestimmten Bereichs oder einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ³Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Im Übrigen regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung die Bildung der Gesamtnote und etwaiger Teilnoten.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiengangs nach § 1 Abs. 1 Satz 1 wird ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit nach § 16 und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Angewandte Informatik unterzeichnete Bachelor- oder Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den jeweiligen Studiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des jeweiligen Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten nach der in § 16 APrüfO festgelegten Notenskala; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 21

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt, und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 22
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 7. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Sie findet auf einen Studiengang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 entsprechend der Geltungsdauer der jeweiligen Fachprüfungsordnung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 6. Juli 2016, Az. M-50-1.

Augsburg, den 6. Juli 2016
i. V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 6. Juli 2016 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2016.